

Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler:

Einkommensteuertarif 2005: Absenkung des Spitzensteuersatzes
USt- und LSt-Anmeldungen: Ab 1.1.2005 elektronische Abgabe
Steueranmeldungen: Verspätungszuschläge ab 2004
Alterseinkünftegesetz: Neuerungen ab 1.1.2005
Riester-Zulage für 2002: Bis zum 31.12.2004 beantragen
Verlustvortrag: Einführung einer Mindestbesteuerung
Haushaltsbegleitgesetz: Entlastungsbetrag § 24b EStG
Eigenheimzulage: Geplante Abschaffung
Aktuelles Recht: Forderungsverjährung am Jahresende
Investitionszulagengesetz 2005: Neue Investitionsförderung
Betriebsveräußerungen: Minderung der Steuerbelastung
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: Änderungen im UStG

Vermieter:

Anschaffungsnaher Aufwand: Neue Gesetzeslage
Betriebskostenabrechnung für 2003: Noch bis zum 31.12. abrechnen

Kapitalanleger:

Steueramnestieerklärung: 25 Prozent Abgeltungssteuer bis 31.12.2004
Private Veräußerungsgeschäfte: Wertpapierverkäufe ab 1999
Kapitaleinkünfte: Nutzung der Tarifabsenkung 2005

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Gewerblicher Grundstückshandel: Neuregelung des BMF
Gewerbsteuer und Abfärbetheorie: Prüfung der Verfassungsmäßigkeit
EÜR: Gewillkürtes Betriebsvermögen

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

Gewinnausschüttungen in 2005: Neue Abzugspraxis
Organschaftsverhältnis: Änderung ab 2005

Personengesellschaften und deren Gesellschafter:

Einzelunternehmer und Personengesellschaften: Gestaltung des Jahresergebnisses

Umsatzsteuerzahler:

Vermietung von Sportanlagen: Verlängerte Übergangsfrist
Gemischt genutzte Gebäude: Vorsteuerabzug
Firmen-Pkw: Umsatzsteuerliche Wahlmöglichkeit bei privater Nutzung
Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten: Vorsteuerabzug

Arbeitgeber:

Gesetzliche Rentenversicherung: Beitragssatz bleibt 2005 unverändert
Lohnfortzahlung: Bundesknappschaft senkt 2005 die Umlage
Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung: Änderung zum 1.1.2005
Neue Rechengrößen für das Jahr 2005 beschlossen
Weihnachtsfeier: Steueroptimale Gestaltung

Abschließende Hinweise:

Steuertermine im Monat Dezember 2004

Alle Steuerzahler

Einkommensteuertarif 2005: Absenkung des Spitzensteuersatzes

Die dritte Stufe der Steuerreform wird planmäßig umgesetzt. Danach treten folgende Änderungen zum 1.1.2005 in Kraft: Eingangssteuersatz 15 Prozent (2004: 16 Prozent), Spitzensteuersatz 42 Prozent (2004: 45 Prozent) bei einem zu versteuernden Einkommen ab 52.152 Euro, Grundfreibetrag gemäß Grundtabelle 7.664 Euro (2004: auch 7.664 Euro).

Die Steuerentlastung ist abhängig von der Höhe des Einkommens. Bei der „Einkünfteplanung“ sollte die Tarifabsenkung berücksichtigt werden, indem Einnahmen in spätere Veranlagungszeiträume verlagert und Aufwendungen vorgezogen werden. Auf mögliche Handlungsspielräume wird im Weiteren verwiesen.

Bereits bei den Vorauszahlungen kann sich die Entlastung auswirken. In diesem Fall sollten Steuerpflichtige gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz einen Antrag stellen, die Einkommensteuer-Vorauszahlungen schon ab dem 1. Quartal 2005 anzupassen.

USt- und LSt-Anmeldungen: Ab 1.1.2005 elektronische Abgabe

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurden das Umsatzsteuergesetz und das Einkommensteuergesetz bezüglich der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab 2005 geändert. Danach hat der Unternehmer beziehungsweise Arbeitgeber die (Vor-) Anmeldung auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Änderung tritt am 1.1.2005 in Kraft, so dass (Vor-) Anmeldungen aus dem Jahr 2004 noch auf Papier eingereicht werden dürfen. Für den Januar 2005 und folgende Zeiträume ist dann grundsätzlich das elektronische Verfahren vorgesehen.

Mit dem „Elster-Formular“ stellt die Finanzverwaltung dafür kostenfreie Software zur Verfügung. Hersteller von kommerzieller Buchführungssoftware bieten in den meisten Fällen für Unternehmer oder Arbeitgeber, die diese Software zur Erstellung ihrer (Vor-) Anmeldungen einsetzen, Updates an.

Der Vorteil der elektronischen Übermittlung besteht in der Möglichkeit der optimalen Ausnutzung der steuerlichen Abgabefristen für Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Nach Abgabe einer einmaligen Teilnahmeerklärung beim zuständigen Finanzamt kann auf die Unterschrift bei den übermittelten (Vor-) Anmeldungen sowie eine Papierausfertigung verzichtet werden. Sofern im Einzelfall Gründe gegen eine elektronische Übermittlung sprechen, kann das Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von „unbilligen Härten“ für Zeiträume ab dem 1.1.2005 noch das bisherige Papierverfahren zulassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn keine EDV-Anlage vorhanden ist. Details zur Konkretisierung der Härtefallregelung werden aus Gründen der bundesweiten Abstimmung erst Anfang Januar 2005 bekannt gegeben werden können.

Wer das elektronische Verfahren einsetzt, muss dies einmalig gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Teilnahmeerklärung und weiterführende Informationen sind auf den Internetseiten zu finden unter www.fm.nrw.de/go/elster.

Steueranmeldungen: Verspätungszuschläge ab 2004

Für verspätet abgegebene Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen wurde die bisherige Regelung über die fünftägige Abgabeschonfrist ab 1.1.2004 ersatzlos gestrichen. Das heißt, es können schon bei kurzfristigen Versäumnissen unter 5 Tagen Verspätungszuschläge festgesetzt

werden. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig Säumniszuschläge wegen der dreitägigen Zahlungsschonfrist nicht erhoben werden.

Alterseinkünftegesetz: Neuerungen ab 1.1.2005

Das Alterseinkünftegesetz soll für eine verfassungskonforme Neuregelung hinsichtlich der Besteuerung von Renten und Pensionen sorgen. Ab 2005 wird einerseits eine angemessene Altersvorsorge steuerlich freigestellt, andererseits werden Alterseinkünfte einer regulären Besteuerung unterworfen. Der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung endet erst in 2040. Das Gesetz beinhaltet unter anderem die folgenden wesentlichen Neuregelungen:

- **Abschluss von Kapitallebensversicherungen:**
Erfolgt der Abschluss einer Kapitallebensversicherung bis zum 31.12.2004, bleibt die Auszahlung der Versicherungsleistung in voller Höhe steuerfrei. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Leistung nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss gezahlt wird und Beiträge mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren geleistet wurden. Die gezahlten Beiträge sind im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Steuerfreiheit der Erträge und die oben genannte Abzugsmöglichkeit der Beiträge als Sonderausgaben wurden jetzt für Verträge abgeschafft, die ab dem 1.1.2005 neu abgeschlossen werden. Die Kapitalauszahlung ist grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Wird die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erbracht, unterliegt die Hälfte der Erträge der Besteuerung.
- **Sonderausgabenabzug bei privater Altersvorsorge:**
Ab 2005 sind neben Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu landwirtschaftlichen Alterskassen auch Beiträge an Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben abziehbar. Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersvorsorge sind ebenfalls abzugsfähig, wenn der Vertrag eine lebenslange Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsunfähigkeit oder der Hinterbliebenen vorsieht. Die Aufwendungen sind bis zu 20.000 Euro (bis zu 40.000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) als Sonderausgaben zu berücksichtigen. In 2005 können von den genannten Aufwendungen jedoch erst 60 Prozent angesetzt werden.
- **Beachtung der Escape-Klausel:**
Steuerpflichtige können die Besteuerung ihrer Rentenzahlungen lediglich mit dem Ertragsanteil beantragen. Voraussetzung ist, dass mindestens zehn Jahre vor dem 31.12.2004 Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder in die private Altersvorsorge eingezahlt wurden.

Riester-Zulage für 2002: Bis zum 31.12.2004 beantragen

Seit 2002 abgeschlossene Verträge im Rahmen der so genannten Riesterrente zur privaten Altersvorsorge werden durch die Altersvorsorgezulage gefördert. Jeder Steuerpflichtige, der Anspruch auf die Zulage für das Jahr 2002 hat, muss einen entsprechenden Antrag beim Anbieter seines Vertrages bis zum 31.12.2004 einreichen. Wird diese Frist versäumt, verliert der Steuerpflichtige seinen Anspruch auf Zulage für das Jahr 2002 endgültig. Die Antragstellung kann auch nach schriftlicher Bevollmächtigung regelmäßig durch den Anbieter des Vertrages erfolgen.

Verlustvortrag: Einführung einer Mindestbesteuerung

Ab 2004 wurde die Beschränkung des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten aufgehoben. Verluste können im Entstehungsjahr wieder uneingeschränkt mit positiven Einkünften verrechnet werden.

Parallel wurde die Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag eingeführt. Die neue Mindestbesteuerung sieht vor, dass der Verlustvortrag unbeschränkt bis zu 1 Millionen Euro (2 Millionen Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) möglich ist. Darüber hinaus sind nur 60 Prozent des übersteigenden Betrages abzuziehen. Mindestens 40 Prozent des Gewinns in einem Jahr sind dann zu versteuern.

Bereits bestehende Verlustvorträge sowie der laufende Verlust aus 2004 sollten insgesamt nicht mehr als 1 Millionen Euro (2 Millionen Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) betragen, um einen unbeschränkten Verlustvortrag in 2005 zu sichern.

Haushaltsbegleitgesetz: Entlastungsbetrag § 24b EStG

Um den Wegfall des Haushaltsfreibetrages zu kompensieren, wurde ab 2004 ein Entlastungsbetrag für allein Erziehende in Höhe von 1.308 Euro eingeführt.

Rückwirkend zum 1.1.2004 ist der Entlastungsbetrag für alle Kinder unabhängig von deren Alter anwendbar, für die dem allein Erziehenden ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Das Kind muss mit Haupt- **oder Nebenwohnsitz** in der Wohnung des allein erziehenden Steuerpflichtigen gemeldet sein. Die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft ist widerlegbar, soweit es sich nicht um eine eheähnliche Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaft handelt.

Bei allein erziehenden Arbeitnehmern, bei denen der Entlastungsbetrag zu berücksichtigen ist, sollte die Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte vermerkt werden. Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2005 war dafür aber eine schriftliche Erklärung bis zum 20.9.2004 durch den Arbeitnehmer abzugeben, dass die Voraussetzungen für den Freibetrag vorliegen.

Eigenheimzulage: Geplante Abschaffung

Die Streichung der Eigenheimzulage ab 2005 wurde vom Bundestag am 22.10.2004 beschlossen. Die erforderliche Zustimmung durch den Bundesrat steht noch aus. Die geplante Abschaffung der Eigenheimzulage betrifft nur Neufälle ab 2005. Laufende Förderungen gehen bis zum individuellen Auslaufen des Förderzeitraums weiter. Soweit vor dem 1.1.2005 mit der Herstellung eines Objektes begonnen oder ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wird, soll bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Eigenheimzulage ebenfalls noch gewährt werden. Für den Beginn der Herstellung ist der Zeitpunkt, für den der Bauantrag gestellt wird, maßgebend. Bei baugenehmigungsfreien Objekten wird auf den Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen abgestellt.

Zum 1.1.2004 entfiel die Begünstigung von Aus- und Umbaumaßnahmen, die nicht zum Entstehen einer neuen Wohnung führen. Die Einkunftsgrenzen sowie die Höhe der zu gewährenden Zulagen wurden gesenkt. Die Einkünfte dürfen ab 2004 im Jahr der erstmaligen Beanspruchung der Eigenheimzulage und im vorangegangenen Jahr insgesamt 70.000 Euro (140.000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) nicht übersteigen. Pro Kind erhöht sich der Betrag um weitere 30.000 Euro.

Aktuelles Recht: Forderungsverjährung am Jahresende

Nicht nur das Jahr neigt sich dem Ende zu. Auch für so manche Forderungen droht ein unrühmliches Ende, nämlich die Verjährung. Akuten Handlungsbedarf könnte vor allem die Schuldrechtsreform 2002 auslösen. Diese hat nämlich eine Reihe von Änderungen beim Verjährungsrecht mit sich gebracht, die sich zum Jahresende 2004 auswirken. Betroffen sind vor allem die Ansprüche, die nach altem Recht innerhalb von 30 Jahren verjährten und nunmehr nur noch einer dreijährigen Verjährungsfrist unterfallen. Für viele „Altforderungen“ tritt daher zum 31. Dezember 2004 die Verjährung ein. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Verjährungsregeln:

Die aktuellen Verjährungsfristen

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Diese Frist gilt grundsätzlich für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, soweit keine spezielleren Verjährungsfristen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind.

Verjährungsbeginn setzt Kenntnis voraus

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

Ausnahmen von der dreijährigen Verjährungsfrist

Folgende als Ausnahmen im Gesetz genannten Ansprüche verjähren jedoch

- **taggenau** (also nicht zum Jahresende) und
- in **objektiven Fristen** von
 - **10 Jahren:**
Ansprüche ab Entstehung (ohne Rücksicht auf die Kenntnis) auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, auf Begründung, Übertragung, Inhaltsänderung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück bzw. auf Änderung eines solchen Rechts.
 - **30 Jahren:**
Titulierte Ansprüche ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis, d.h. durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellte Ansprüche, die Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche, vollstreckbare Ansprüche nach Feststellung im Insolvenzverfahren sowie die Schadenersatzansprüche wegen Verletzung eines höchstpersönlichen Rechtsguts.
 - Der Lauf der Verjährungsfrist dieser Ansprüche, die nicht der dreijährigen, regelmäßigen Verjährung unterliegen, beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn gesetzlich bestimmt ist (z.B. Ablieferung oder Abnahme).

Praxishinweis: Bei allen Verjährungsfristen ist zu berücksichtigen:

- Das Gericht prüft die Verjährung im Zivilprozess nicht von Amts wegen.
- Die Forderung bleibt trotz Verjährung bestehen. Das bedeutet:
 - Ansprüche auf Nebenleistungen (Zinsen, Kosten) verjähren mit der Hauptforderung.
 - Die Aufrechnung mit verjährten Ansprüchen ist zulässig, wenn die Aufrechnungslage in noch unverjährter Zeit bestanden hat.

Neubeginn der Verjährung

Die gesetzliche Regelung spricht generell vom „Neubeginn der Verjährung“, wenn

- der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder
- eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Dieser Neubeginn bewirkt, dass eine bereits angelaufene Verjährungsfrist unbeachtlich ist und die maßgebliche Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen beginnt.

Praxishinweis: Für bereits titulierte Ansprüche, die erst in 30 Jahren verjähren, lässt sich somit durch entsprechende Vollstreckungshandlungen praktisch eine unbegrenzte Verlängerung der Verjährung erreichen.

Hemmung der Verjährung

Die Hemmung der Verjährung bewirkt demgegenüber, dass der Zeitraum der Hemmung nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird.

Die gesetzlichen Vorschriften sehen spezielle Rechtsverfolgungsmaßnahmen vor, bei denen die Verjährung gehemmt ist, insbesondere

- die Verhandlung über den Anspruch bzw. die Anspruchsgründe,
- die Erhebung der Klage auf Leistung oder Feststellung,
- die Zustellung des Mahnbescheids,
- die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
- die Zustellung der Streitverkündung,
- die Zustellung eines Antrags auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens,
- die Zustellung eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
- die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren,
- die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Welche Vorschriften gelten für alte Forderungen?

Das derzeit geltende Recht ist erst 2002 in Kraft getreten. Damit stellt sich die Frage: Was gilt für Verträge, die vor dem 1.1.2002 geschlossen wurden und für Rechnungen, die vor dem 1.1.2002 gestellt wurden? Oder noch komplizierter: Was gilt für Rechnungen, die nach dem 1.1.2002 gestellt wurden, aber auf Verträgen basieren, die vor dem 1.1.2002 geschlossen wurden?

Die Antworten finden sich in den Überleitungsbestimmungen zum Verjährungsrecht: Das neue Verjährungsrecht ist grundsätzlich auch auf die alten Verträge anzuwenden. Von dieser Regel gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

1. Neue Verjährungsfrist ist länger als die alte

Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht länger als nach den bisherigen Vorschriften, bleibt es bei der kürzeren Frist.

Beispiel: Für ein privates Bauvorhaben wurde im April 2001 der Rohbau errichtet und abgenommen. Dann würde nach der neuen Verjährungsvorschrift die Werklohnforderung des Bauunternehmers erst in drei Jahren verjähren, also am 31.12.2004. Nach der alten Rechtslage verjährt die Forderung allerdings in zwei Jahren, also am 31.12.2003. Es bleibt damit bei der kürzeren Verjährungsfrist. Die Rechnung des Bauunternehmers aus April 2001 verjährt am 31.12.2003.

2. **Neue Verjährungsfrist ist kürzer als die alte**

Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht kürzer als nach den bisherigen Vorschriften, so beginnt die kürzere Frist erst am 1.1.2002 zu laufen. Endet allerdings die nach den alten Vorschriften längere Frist noch vor der Frist des neuen Verjährungsrechts, tritt die Verjährung trotzdem schon mit dem Ablauf der längeren bisherigen Frist ein.

Beispiel: 2001 wurde der Rohbau für den Gewerbebetrieb des Auftraggebers errichtet. In demselben Jahr wurde auch die Schlussrechnung gestellt. Nach der alten Rechtslage verjährt die Forderung innerhalb von vier Jahren, also am 31.12.2005. Nach der neuen Rechtslage verjährt die Forderung dagegen innerhalb von drei Jahren. Das wäre am 31.12.2004. Im konkreten Fall orientiert sich also die Verjährungsfrist bereits am neuen Recht. Der Werklohnanspruch verjährt am 31.12.2004.

Fazit: Es gilt grundsätzlich die jeweils kürzere Verjährungsfrist. Es muss daher immer die Frist nach der alten und nach der neuen Rechtslage verglichen werden. Um ganz sicherzugehen, sollten Sie Ihre Forderungen noch rechtzeitig vor Jahresende zum „Verjährungs-Check“ geben.

Investitionszulagengesetz 2005: Neue Investitionsförderung

Das Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2005 als Nachfolgeregelung des InvZulG 1999 sichert die Investitionsförderung in reduzierter Form für 2 weitere Jahre. Ende 2004 läuft die Investitionszulage 1999 aus. Ab 2005 sind folgende Änderungen bei der Investitionsplanung zu beachten:

Die Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohnungen wurde ersatzlos gestrichen. Förderungsfähig sind nur noch Erstinvestitionen in bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie neue gewerbliche Bauten des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen. Die Förderung in sensiblen Sektoren wie Stahl und Schiffsbau wurde ausgeschlossen.

Die Investitionsförderung wird nunmehr bis Ablauf des Jahres 2006 fortgeführt. Sie beschränkt sich auf Investitionen, die zwischen dem 24.3.2004 und 31.12.2006 begonnen wurden und zwischen dem 1.1.2005 und 31.12.2006 beendet werden. Es besteht eine Förderlücke für Investitionen, die vor dem 24.3.2004 begonnen wurden und nicht mehr vor dem 31.12.2004 abgeschlossen werden. Können die Investitionen im Jahr 2004 beendet werden, greift noch das InvZulG 1999.

Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens 5 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in den begünstigten Betrieben verbleiben. Die jährliche Privatnutzung darf dabei maximal 10 Prozent betragen.

Investitionen werden grundsätzlich mit einem Zulagensatz von 12,5 Prozent (Normalsatz) sowie 15 Prozent (für Investitionen im Randgebiet) gefördert. Besonders förderberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6.5.2003. Die Fördersätze erhöhen sich hier auf 25 Prozent (Normalsatz), 27,5 Prozent (Betriebsstätten im Randgebiet, erweitert um Brandenburg) oder 20 Prozent (Betriebsstätten im Arbeitsmarktbereich Berlin).

Betriebsveräußerungen: Minderung der Steuerbelastung

Gewinne aus Betriebsveräußerungen sind durch die so genannte Fünftelregelung oder unter bestimmten Voraussetzungen durch den halben durchschnittlichen Steuersatz begünstigt. Die Höhe des Steuersatzes ist in diesen Fällen von den übrigen, nicht begünstigten Einkünften abhängig. Eine Verlagerung dieser Einkünfte in spätere Veranlagungszeiträume ist – auch vor

dem Hintergrund der Tarifabsenkung – zu prüfen. Kommt es zu einem Verkauf zum Jahreswechsel, ist es durch die entsprechende Formulierung im Vertrag möglich, den Veräußerungsgewinn dem alten oder schon dem neuen Jahr zuzuordnen.

Die Besteuerung der stillen Reserven, die beim Verkauf aufzudecken sind, kann im Einzelfall auch durch eine Betriebsverpachtung im Ganzen hinausgeschoben werden. Hierzu ist eine Verpachtung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen notwendig und nicht nur die Vermietung einzelner Wirtschaftsgüter. Erklärt der Verpächter nicht explizit die Betriebsaufgabe, so bleiben die verpachteten Wirtschaftsgüter Betriebsvermögen des Verpächters unter Fortführung der Buchwerte. Es kommt nicht zu einer Aufdeckung der stillen Reserven und die künftigen Pachteinnahmen stellen gewerbliche, nicht der Gewerbesteuer unterliegende Betriebseinnahmen dar. Wichtige Voraussetzung ist dabei, dass der Verpächter den Betrieb jederzeit, ohne wesentliche Änderungen selbst wieder aufnehmen kann. Nach jüngerer Rechtsprechung wurde in diesem Zusammenhang entschieden, dass eine Betriebsverpachtung im Ganzen nicht daran scheitert, dass das mietende Unternehmen einer anderen Branche angehört.

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: Änderungen im UStG

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit traten mit Wirkung zum 1.8.2004 folgende Änderungen im Umsatzsteuergesetz in Kraft:

Jeder Unternehmer ist innerhalb von 6 Monaten zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wenn er eine steuerbare Lieferung oder Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt.

Für steuerbare Werklieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist durch den Unternehmer innerhalb von 6 Monaten ebenfalls zwingend eine Rechnung auszustellen, unabhängig davon, wer Leistungsempfänger ist. Somit besteht die Pflicht zur Rechnungserstellung auch dann, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist oder ein Unternehmer die Leistung privat bezogen hat. Gleichzeitig müssen diese Empfänger entsprechende Rechnungen und Belege 2 Jahre aufbewahren. Ein Hinweis auf diese Aufbewahrungsfrist muss in der Rechnung enthalten sein. Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind in diesem Fall nicht nur als Bauleistungen an Grundstücken auszuliegen. Reinigungsarbeiten, Planungsleistungen usw. fallen ebenfalls unter diesen Tatbestand.

Erstmals wurden diese verschärften Regelungen unter Androhung von Bußgeldern aufgestellt. Bei Verstoß gegen die Aufbewahrungsverpflichtung droht ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro. Die unterlassene Rechnungserstellung kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Vermieter

Anschaffungsnaher Aufwand: Neue Gesetzeslage

Erhaltungsaufwendungen für vermietete Immobilien stellen grundsätzlich Werbungskosten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Sie können im Jahr der Zahlung grundsätzlich im vollen Umfang Einkünfte mindernd berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der Tarifabsenkung in 2005 sollten fällige Reparaturen und Investitionen noch in 2004 vorgezogen werden, um eine höhere Steuerentlastung zu erreichen. Dabei ist jedoch die neue Gesetzeslage zu den anschaffungsnahen Aufwendungen unbedingt zu beachten. Die gesetzliche Regelung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz gilt für alle Baumaßnahmen, für die der Bauantrag nach dem 31.12.2003 gestellt wurde. Bei genehmigungsfreien

Bauvorhaben ist auf die Einreichung der Bauunterlagen abzustellen. Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung, die 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen, stellen danach anschaffungsnahe Herstellungskosten dar. Als Erhaltungsaufwand und damit als sofort abzugsfähige Werbungskosten sind demnach nur Aufwendungen zu berücksichtigen, die dem Grunde nach keine nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind und auch nicht wegen Überschreitens der 15 Prozent-Grenze in anschaffungsnahe Herstellungsaufwand umzudeuten sind.

Größerer Erhaltungsaufwand für Gebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, kann ab 2004 gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Das kann für den Steuerpflichtigen dann günstig sein, wenn in Zukunft höhere Einkünfte als im Jahr der Entstehung des Erhaltungsaufwands zu erwarten sind. Auch im Hinblick auf die Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag können dadurch negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vermieden werden.

Betriebskostenabrechnung für 2003: Noch bis zum 31.12. abrechnen

Um den Nachzahlungsanspruch (§ 556 Absatz 3 Bundesgesetzblatt) nicht zu verlieren, müssen Vermieter die Betriebskosten innerhalb eines Jahres abrechnen. Bis spätestens 31.12.2004 muss den Mietern demnach die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2003 zugehen. Der fristgerechte Zugang sollte durch persönliche Zustellung gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übersendung per Einschreiben mit Rückschein sichergestellt sein.

Kapitalanleger

Steueramnestieerklärung: 25 Prozent Abgeltungssteuer bis 31.12.2004

Mit dem sog. Strafbefreiungserklärungsgesetz hat der Gesetzgeber einen Anreiz geschaffen, in der Vergangenheit nicht richtig und nicht vollständig erklärte Einkünfte oder zuviel erklärte Betriebsausgaben oder Werbungskosten nachträglich anzugeben. Bei Abgabe dieser Erklärung und fristgerechter Entrichtung der Abgeltungssteuer erlangt der Steuerpflichtige Straffreiheit und die entstandenen Ansprüche auf Steuern und Nebenleistungen erlöschen. Die strafbefreiende Erklärung umfasst die Veranlagungszeiträume 1993 bis 2002 und kann grundsätzlich bis zum 31.3.2005 abgegeben werden. Erfolgt die Erklärung und Zahlung bis zum 31.12.2004, gilt für die Abgeltungssteuer noch ein pauschaler Steuersatz von 25 Prozent. Vom 1.1.2005 bis 31.3.2005 sind 35 Prozent des erklärten Betrages zu zahlen. Danach läuft das Gesetz aus.

Private Veräußerungsgeschäfte: Wertpapierverkäufe ab 1999

Die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren in den Jahren 1997 und 1998 wurde vom Bundesverfassungsgericht auf Grund mangelnder Kontrollmöglichkeiten für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Diese Entscheidung erstreckte sich jedoch nicht auf die Folgejahre. Die Finanzverwaltung sah keinen Anlass mehr, Einkommensteuerbescheide aus diesem Grund für die Veranlagungszeiträume ab 1999 vorläufig zu erteilen.

Zwischenzeitlich wurden jedoch seitens der Finanzgerichte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit auch für die Jahre ab 1999 laut. Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich auch für diese Jahre angerufen. In bedeutsamen Fällen sollte gegen alle noch offenen Steuerbescheide Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt werden beziehungsweise der Finanzrechtsweg durch Klage eröffnet werden.

Kapitaleinkünfte: Nutzung der Tarifabsenkung 2005

Auch für Kapitalanleger bestehen Möglichkeiten, die Absenkung des Einkommensteuertarifs 2005 zu nutzen, indem sie Kapitalerträge in das Jahr 2005 verschieben oder Werbungskosten in 2004 vorziehen.

Typische Werbungskosten sind zum Beispiel Beratungskosten für die Vermögensverwaltung, Damnum, Schuldzinsen bei fremdfinanzierten Wertpapieren, Kosten der Konto- und Depotführung oder Fahrkosten zur Hauptversammlung.

Gewinne aus privaten Veräußerungen von Wertpapieren innerhalb eines Jahres sollten möglichst erst nach dem 31.12.2004 realisiert werden. Entsteht ein Veräußerungsverlust innerhalb eines Jahres, sollte dagegen geprüft werden, ob die Verluste noch in 2004 zu realisieren sind. Andere Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften können damit ausgeglichen werden beziehungsweise ein Rücktrag in das Jahr 2003 kann erfolgen.

Kapitalanlagen mit hohem Stückzinsanteil können die Steuerlast noch in diesem Jahr entscheidend senken. Beim so genannten Stückzinsmodell lässt sich der Verkäufer der festverzinslichen Wertpapiere den bis zum Verkaufszeitpunkt entstandenen Zinsanspruch vergüten. Die Zinsen werden gesondert ausgewiesen und erst zu einem späteren Zeitpunkt für den gesamten Zinszahlungszeitraum an den Käufer ausgezahlt. Die bei Kauf gezahlten Stückzinsen stellen negative Einnahmen dar und mindern das steuerpflichtige Einkommen des Käufers in 2004. Bei Auszahlung in 2005 sind dann die gesamten Zinsen zu versteuern, wodurch sich eine Steuerstundung und durch den sinkenden Steuersatz ein endgültiger Steuervorteil ergibt. Weitere Kapitalanlagen mit zeitlicher Verlagerung der Erträge sind: Zero-Bonds, Finanzierungsschätze, Sparbriefe, Bundesschatzbriefe Typ B, Schuldverschreibungen, Kombi-, Gleitzins- oder Step-up-Anleihen.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Gewerblicher Grundstückshandel: Neuregelung des BMF

Für die Abgrenzung von privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Grundstückshandel hat man sich grundsätzlich der „Drei-Objekt-Grenze“ als Vereinfachungsregel bedient. Von diesem Grundsatz wurde durch die Rechtsprechung immer mehr abgewichen. Der Bundesfinanzhof nimmt nunmehr gewerblichen Grundstückshandel auch ohne Überschreitung der „Drei-Objekt-Grenze“ an, wenn besondere Merkmale für eine von vornherein bestandene Verkaufsabsicht sprechen. Das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.3.2004 enthält hierfür eine Übergangsvorschrift, nach der die diesbezügliche Regelung erst auf Veräußerungen nach dem 31.5.2002 (Datum der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofes vom 10.12.2001) anzuwenden ist.

Gewerbsteuer und Abfärbetheorie: Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gewerbebeertragsteuer und der Abfärberegelung wurde in 2004 erneut dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Der Gewerbebesteuer unterliegen nur gewerblich tätige Unternehmen, nicht aber die freien Berufe und die übrigen selbstständigen Tätigkeiten. Hierin kann eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) liegen. Die Finanzverwaltung hat mit Erlassen vom 1.10.2004 entschieden, die Festsetzung des Gewerbebesteuermessbetrages diesbezüglich für vorläufig zu erklären. Sollte der

Vorläufigkeitsvermerk bislang nicht aufgenommen sein, so ist gegen betreffende Gewerbesteuerermessbetragsbescheide Einspruch mit einem Antrag auf Ruhen des Verfahrens einzulegen.

Nach der sog. Abfärbetheorie in § 15 Absatz 3 Nummer 1 Einkommensteuergesetz werden die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert, wenn die Gesellschaft zumindest teilweise gewerblich tätig ist. Eine nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit einer Personengesellschaft führt im Grundsatz insgesamt zu gewerblichen Einkünften und damit ggf. auch zur Verpflichtung, Gewerbesteuer zu entrichten. Auch die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz soll überprüft werden.

EÜR: Gewillkürtes Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof hat Ende 2003 entschieden, dass Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, gewillkürtes Betriebsvermögen bilden können. Er hat damit seine entgegenstehende langjährige Rechtsprechung aufgegeben. Wird ein Wirtschaftsgut zu mehr als 10 Prozent betrieblich genutzt und ist es objektiv geeignet und bestimmt, den Betrieb zu fördern, kann es dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Allerdings ist es bei der Einnahmen-Überschussrechnung, mangels einer Buchführung, erforderlich, dass die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen in unmissverständlicher Weise durch entsprechende zeitnah erstellte Aufzeichnungen ausgewiesen wird. Die Entscheidung darf nicht erst bei Erstellung des Jahresabschlusses oder der Steuererklärung getroffen werden, sondern muss im laufenden Jahr eindeutig dokumentiert werden.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Gewinnausschüttungen in 2005: Neue Abzugspraxis

Bisher ist die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag unabhängig von der Art des steuerpflichtigen Ertrags bis zum 10. des Folgemonats anzumelden und abzuführen. Für Gewinnausschüttungen, die nach dem 31.12.2004 erfolgen, wurde diese Frist abgeschafft. Die Steuerabzugsbeträge sind ab 1.1.2005 zeitgleich mit den Gewinnausschüttungen an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Kapitalertragsteuer entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Wird der Tag der Auszahlung nicht ebenfalls durch die Gesellschafterversammlung beschlossen, so gilt als Tag des Zuflusses der Tag nach der Beschlussfassung. Es sollte künftig Vorsorge getroffen werden, dass auch zur Zahlung der Steuer ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Organschaftsverhältnis: Änderung ab 2005

Nach aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können Holdinggesellschaften, die ausschließlich Verwaltungstätigkeiten gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften erbringen, nur Organträger sein, wenn sie die Tätigkeit entgeltlich erbringen. Ab 2005 sind ansonsten die Voraussetzungen für eine Organschaft nicht mehr erfüllt. Bestehende Organschaftsverhältnisse sollten daraufhin überprüft werden.

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Einzelunternehmer und Personengesellschaften: Gestaltung des Jahresergebnisses

Um die Absenkung des Einkommensteuertarifs in 2005 optimal zu nutzen, sollte Ziel der Bilanzpolitik sein, Einkünfte in 2005 zu verlagern und das Jahresergebnis 2004 zu reduzieren:

- Geplante Investitionen können vorgezogen werden, damit sich die Abschreibung bereits in 2004 Gewinn mindernd auswirkt. Hierbei ist degressiv statt linear abzuschreiben. Übersteigen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den Betrag von 410 Euro netto (geringwertige Wirtschaftsgüter), können die Aufwendungen in voller Höhe abgeschrieben werden.
- Wertberichtigungen auf Kundenforderungen sollten vorgenommen werden.
- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden oder Gebäude können bei Reinvestition im selben oder darauf folgenden Jahr von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten Steuer mindernd abgezogen werden (§ 6b Einkommensteuergesetz). Alternativ kann im Jahr des Verkaufs in Höhe des Veräußerungsgewinns eine steuermindernde Rücklage gemäß § 6b Einkommensteuergesetz gebildet werden. Weitere Voraussetzungen sind notwendig.
- Die Möglichkeit der Bildung einer Ansparrücklage gemäß § 7g Einkommensteuergesetz ist für Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von bis zu 204.517 Euro zu prüfen. Ist die Anschaffung oder Herstellung eines dauerhaft im Betrieb genutzten Wirtschaftsgutes geplant, können 40 Prozent der voraussichtlichen Aufwendungen gewinnmindernd eingestellt werden. Daneben kann eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden.
- Gegebenenfalls sollten neue Rückstellungen für zum Beispiel nicht genommenen Urlaub, Altersteilzeit, Schadenersatzverpflichtungen noch in 2004 gebildet werden.
- Höhe der Rückstellungen für zum Beispiel Kosten von Inventur, Jahresabschluss, Steuererklärung und Prozesskosten sollten weitestgehend großzügig bemessen sein.
- Soweit möglich sind Gewinn erhöhende Auflösungen von Rücklagen und Rückstellung nicht mehr in 2004 vorzunehmen.

Insbesondere im Fall der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ergeben sich sonstige folgende Maßnahmen zur steuergünstigen Gewinnverlagerung:

- Die Abrechnung von Aufträgen kann hinausgezögert werden, so dass Erträge erst in 2005 bei Zahlung zu erfassen sind. Gleichzeitig kann vorgezogenes Bezahlen von Eingangsrechnungen das Jahresergebnis 2004 noch mindern. Zum Beispiel benötigte Vorräte sollten noch in 2004 eingekauft und gezahlt werden.

- Zahlungen per Scheck, die ein Überschussrechner am 31.12.2004 per Post absendet, können noch im Jahr 2004 als Betriebsausgaben gebucht werden. Auf den Zeitpunkt der Belastung des Bankkontos kommt es nicht an. Die Leistung wurde mit Hingabe beziehungsweise Absenden des Schecks erbracht. Entsprechendes gilt bei Überweisungsaufträgen, die am 31.12.2004 an die Bank erteilt werden. Der Auftraggeber kann die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben bereits im Jahr 2004 verbuchen. Der Zahlungseingang ist jeweils erst in 2005 zu erfassen, so dass eine Besteuerungslücke am Jahresultimo entsteht.

Umsatzsteuerzahler

Vermietung von Sportanlagen: Verlängerte Übergangsfrist

Nach neuer Rechtslage ist die Vermietung von Sportanlagen eine insgesamt steuerpflichtige Leistung. Aus Eingangsrechnungen ist entsprechend der volle Vorsteuerabzug möglich. Im Rahmen der Übergangsregelung ist noch die Aufteilung in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen möglich. In diesem Fall ist nur der anteilige Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Übergangsfrist, die ursprünglich bis zum 31.12.2003 andauerte, wurde auf den 31.12.2004 verlängert. Die Aufteilungsmöglichkeit entfällt somit erst mit Beginn des Jahres 2005.

Gemischt genutzte Gebäude: Vorsteuerabzug

Nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann ein Unternehmer ein teilweise zu unternehmerischen und teilweise zu privaten Wohnzwecken genutztes Gebäude umsatzsteuerlich insgesamt dem Unternehmen zuordnen. Dazu muss die betriebliche Nutzung mindestens 10 Prozent betragen. Da auch eine andere Entscheidung möglich ist, muss der Unternehmer in dieser Frage eine ausdrückliche Zuordnung treffen.

Für Grundstücke/Gebäude, die nach dem 30.6.2004 angeschafft oder hergestellt worden sind, gilt die bisherige Unterstellung der Zuordnung zum unternehmerischen Bereich nicht mehr, sofern keine anders lautende schriftliche Erklärung abgegeben wurde. Will der Unternehmer das gesamte Gebäude dem Unternehmensvermögen zuordnen, sollte er den entsprechenden Vorsteuerabzug im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen spätestens mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das entsprechende Jahr geltend machen. Kann aus dem Umfang der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs nicht auf die Zuordnung zum Unternehmen geschlossen werden, muss sich der Unternehmer spätestens bis zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung dazu äußern, ob und in welchem Umfang er das Gebäude dem Unternehmen zugeordnet hat.

Die Zuordnung des gesamten Gebäudes zum Unternehmen hat zur Folge, dass der volle Vorsteuerabzug, insbesondere auch auf sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten, vorgenommen werden kann. Die private Nutzung gilt damit nicht mehr als vorsteuerschädlicher Umsatz. Im Gegenzug ist die Privatnutzung als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Bemessungsgrundlage sind dabei die anteiligen auf die private Nutzung entfallenden laufenden Kosten sowie die anteilige Abschreibung. Was die Abschreibung betrifft, will die Finanzverwaltung nicht von den ertragsteuerlichen Grundsätzen (Nutzungsdauer 50 Jahre / 2 Prozent) ausgehen, sondern auf den umsatzsteuerlich maßgeblichen Berichtigungszeitraum von 10 Jahren (Abschreibung 10 Prozent) abstellen. Im Ergebnis wird damit innerhalb von 10 Jahren der volle Vorsteuerabzug auf die nicht unternehmerisch verwendeten Teile wieder ausgeglichen. Lediglich ein positiver Zins- und Liquiditätseffekt verbleibt. Diese Verwaltungsauffassung ist grundsätzlich ab dem 1.7.2004 anzuwenden. Wer bereits vor dem 1.7.2004 durch Berufung auf

das EuGH-Urteil vom 8.5.2003 den vollständigen Vorsteuerabzug geltend macht, muss die Versteuerung der privaten Nutzung auch rückwirkend nach den neuen Aufteilungsregeln vornehmen.

Der Berichtigungszeitraum entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes und damit auch nicht den tatsächlichen Kosten. Die Bemessung der Privatnutzung mit jährlich 10 Prozent Abschreibung anhand dieser wirklichkeitsfremden Festlegung der Abschreibungsdauer wird sicherlich gerichtlich überprüft werden. Hiergegen sollte Einspruch eingelegt werden. Die Finanzverwaltung stimmt inzwischen nach einer Verfügung der OFD Nürnberg vom 4.10.2004 (Az. S 7300 – 641/St 43; DStR 2004, 1882) dem Ruhen der Einspruchsverfahren zu, soweit die unentgeltliche Wertabgabe mit 10 Prozent anstelle von 2 Prozent der Kosten besteuert wurde.

Firmen-Pkw: Umsatzsteuerliche Wahlmöglichkeit bei privater Nutzung

Die Rechtslage hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bei Unternehmensfahrzeugen ist seit dem 1.4.1999 undurchsichtig geworden. Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde der zuvor mögliche vollständige Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Fahrzeuge ab 1.4.1999 aufgehoben. Der Vorsteuerabzug wurde nur noch zu 50 Prozent gewährt, während eine Besteuerung der privaten Nutzung unterblieb. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde diese Gesetzesvorschrift zum 1.1.2004 wieder aufgehoben. Wurde das Fahrzeug in 2004 angeschafft und auch für private Zwecke genutzt, kann demnach die gesamte Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und den laufenden Kosten geltend gemacht werden. Entsprechend ist die private Nutzung wieder umsatzsteuerpflichtig, wobei der Wert der privaten Nutzung nach der so genannten 1 Prozent-Regelung oder anhand von Aufzeichnungen der für Privatfahrten entstandenen Kosten zu ermitteln ist. Wurde ein privat genutztes Unternehmensfahrzeug vor dem 1.1.2004 angeschafft, ist ebenso aus den laufenden Kosten ab 2004 wieder der volle Vorsteuerabzug vorzunehmen.

Auf Grund des Verstoßes gegen EU-Recht und fehlender Ermächtigung war die Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 Prozent nur für den Zeitraum vom 5.3.2000 bis 31.12.2002 rechtmäßig und wirksam. Für die übrige Zeit gilt demnach ein Wahlrecht für den Steuerpflichtigen. Wurde die Vorsteuer auf die Anschaffungskosten in den Vorjahren nur zu 50 Prozent berücksichtigt, besteht ab dem 1.1.2003 die Möglichkeit, die Vorsteuer zu berichtigen und für den verbleibenden Berichtigungszeitraum in Anspruch zu nehmen. Als Folge ist dann der Wert der privaten Nutzung umsatzsteuerpflichtig. Es sollte eine Günstigerprüfung stattfinden. Wird nur aus den laufenden Kosten der Vorsteuerabzug geltend gemacht, müssen dementsprechend nur die auf Privatfahrten entfallenden laufenden Kosten der Umsatzsteuer unterworfen werden. Erfolgt eine Berichtigung der Vorsteuer aus der Anschaffung des Fahrzeugs, ist die Privatnutzung in Höhe der auf Privatfahrten entfallenden Kosten einschließlich der anteiligen Abschreibung zu versteuern.

Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten: Vorsteuerabzug

Derzeit ist im Umsatzsteuergesetz geregelt, dass Vorsteuern, die auf Bewirtungsaufwendungen entfallen, für die das Abzugsverbot nach § 4 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gilt, nicht abziehbar sind. Bis zum 31.12.2003 waren somit lediglich 80 Prozent der Vorsteuern abzugsfähig. Seit dem 1.1.2004 sind dies nur noch 70 Prozent. Diese Beschränkung steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und wurde vom Finanzgericht München für nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt. In diesen Fällen sollte darauf geachtet werden, dass zumindest der Vorbehalt der Nachprüfung bei der Umsatzsteuerfestsetzung nicht entfällt. Andernfalls ist Einspruch einzulegen und mit Hinweis auf das anhängige Revisionsverfahren das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Arbeitgeber

Gesetzliche Rentenversicherung: Beitragssatz bleibt 2005 unverändert

Das Bundesministerium für Gesundheit und Sozialversicherung hat bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im kommenden Jahr (2005) unverändert bei 19,5 Prozent bleibt. Damit ist davon auszugehen, dass auch der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung weiterhin 25,9 Prozent betragen wird.

Lohnfortzahlung: Bundesknappschaft senkt 2005 die Umlage

Die Bundesknappschaft senkt zum 1.1.2005 ihre Beiträge zur Umlageversicherung wie folgt: Die „Umlage 1“ beträgt künftig 0,1 Prozent (bisher 1,2 Prozent). Gleichzeitig steigt der Erstattungssatz für Aufwendungen im Krankheitsfall von bisher 70 auf 80 Prozent. Beiträge zur „Umlage 2“ werden vorerst nicht mehr erhoben. Von den niedrigeren Umlagen profitieren alle Arbeitgeber von geringfügig entlohnten Beschäftigten (Minijob bis 400 Euro) und die am Haushaltscheckverfahren teilnehmenden privaten Arbeitgeber.

Sachbezugswerte für Verpflegung: Änderung zum 1.1.2005

Wie in jedem Jahr werden zum 1.1.2005 die Sachbezugswerte für „Verpflegung“ angepasst. Die höheren Sachbezugswerte führen dazu, dass Arbeitnehmer bei Kantinenessen, Essensgutscheinen oder Restaurantschecks einen höheren Eigenanteil zahlen müssen, damit der Zuschuss durch den Arbeitgeber steuerfrei bleibt. Für 2005 gelten folgende Werte (in Euro):

Personenkreis	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
	Monatlich / täglich	monatlich / täglich	monatlich / täglich	monatlich / täglich
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche und Azubis	43,80 / 1,46	78,25 / 2,61	78,25 / 2,61	200,30 / 6,68
Volljährige Familienangehörige	35,04 / 1,17	62,60 / 2,09	62,60 / 2,09	160,24 / 5,34
Familienangehörige unter 18 Jahre	26,28 / 0,88	46,95 / 1,57	46,95 / 1,57	120,18 / 4,01
Familienangehörige unter 14 Jahre	17,52 / 0,58	31,30 / 1,04	31,30 / 1,04	80,12 / 2,67
Familienangehörige unter 7 Jahre	13,14 / 0,44	23,48 / 0,78	23,48 / 0,78	60,09 / 2,00

Neue Rechengrößen für das Jahr 2005 beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 13.10.2004 die neue Verordnung über die Rechengrößen der Sozialversicherung beschlossen. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung werden die für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Rechengrößen bestimmt. Die Rechengrößen für das Jahr 2005 werden um die Steigerungsrate der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer im Jahr 2003 aktualisiert. Diese stieg 2003 im Vergleich zum Vorjahr in den alten Ländern um 1,09 Prozent und in den neuen Ländern um 1,34 Prozent an.

Die für die gesetzliche Rentenversicherung geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze wird für das Jahr 2005 für die alten Bundesländer um 50 Euro auf 5.200 Euro erhöht, die für das Beitrittsgebiet geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze wird ebenfalls um 50 Euro auf 4.400 Euro erhöht. Diese Beitragsbemessungsgrenzen gelten auch für die Arbeitslosenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung wird für das gesamte Bundesgebiet für das Jahr 2005 um 450 Euro auf 42.300 Euro erhöht (monatliche Erhöhung um 37,50 Euro auf 3.525 Euro).

Die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitglieder um 450 Euro auf 46.800 Euro (monatlich um 37,50 Euro auf 3.900 Euro) im Jahr 2005 im gesamten Bundesgebiet. Diese Grenze entspricht – wie bisher auch – dem Wert von 75 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und in der privaten Krankenversicherung versichert waren, wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2005 um 450 Euro auf 42.300 Euro (monatlich 3.525 Euro) erhöht. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat – z.B. in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie für das Mindestarbeitsentgelt und in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen oder Pflegepersonen – bleibt für das Jahr 2005 unverändert bei 2.415 Euro/Monat in den alten Bundesländern und bei 2.030 Euro/Monat im Beitrittsgebiet. Die Ursache hierfür liegt in der geringen Lohnentwicklung im Jahr 2003 und der anzuwendenden gesetzlichen Rundungsregelung.

Weihnachtsfeier: Steueroptimale Gestaltung

Die Zuwendungen eines Arbeitgebers zur Weihnachtsfeier bzw. zu sonstigen Betriebsfeiern bleiben unter folgenden Voraussetzungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei:

Die Gesamtkosten der Veranstaltung dürfen einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 110 Euro pro Arbeitnehmer betragen. Diese Freigrenze darf auch bei der Teilnahme des Ehegatten nicht überschritten werden. Geschenke, die im Rahmen dieser Veranstaltung überreicht oder auch verlost werden, bleiben nur bei einem Wert von bis zu 40 Euro einschließlich Umsatzsteuer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Sie müssen ebenfalls bei der 110-Euro-Grenze für die Gesamtkosten berücksichtigt werden. Pro Jahr sind höchstens zwei Betriebsveranstaltungen begünstigt. Das gilt unabhängig von der Größe des Betriebes. Auch Übernachtungen sind nicht schädlich.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, gehören die Zuwendungen des Arbeitgebers insgesamt zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Um einzelne Gehaltsabrechnungen nicht individuell ändern zu müssen und die Zuwendungen sozialversicherungsfrei gewähren zu können, sollte der Arbeitgeber in diesem Fall die Lohnsteuer mit 25 Prozent pauschal abführen.

Abschließende Hinweise

Steuertermine im Monat Dezember 2004

Im Monat Dezember 2004 sollten Sie folgende Steuertermine beachten:

Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung von Umsatzsteuer bis Freitag, den 10. Dezember 2004, Zahlung bis Montag, den 13. Dezember 2004.

Lohnsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung von Umsatzsteuer bis Freitag, den 10. Dezember 2004, Zahlung bis Montag, den 13. Dezember 2004.

Einkommensteuerzahler (vierteljährlich): Zahlung bis Montag, den 13. Dezember 2004.

Kirchensteuerzahler (vierteljährlich): Zahlung bis Montag, den 13. Dezember 2004.

Körperschaftsteuerzahler (vierteljährlich): Zahlung bis Montag, den 13. Dezember 2004.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.